

BGer 2C_1036/2020 vom 16. Februar 2021

Bundesgericht, 2021-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1036_2020

FR: TF 2C_1036/2020 du 16 février 2021

IT: TF 2C_1036/2020 del 16 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Am 14. Dezember 2020 erhob A. _____ Beschwerde an das Bundesgericht gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 3. November 2020 betreffend Aufenthaltsbewilligung. Mit Verfügung vom 16. Dezember 2020 wurde er aufgefordert, bis 25. Januar 2021 einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- zu leisten (Art. 62 Abs. 1 BGG). Nach Ausbleiben der Zahlung wurde ihm mit Verfügung vom 27. Januar 2021 eine Nachfrist bis 11. Februar 2021 angesetzt, unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall. Nachdem der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht geleistet wurde, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten (Art. 62 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.